

Antworten der Stadt Karlsruhe

zur Presseanfrage von FundiWatch zum ICF Karlsruhe

Übermittelt am 15. September 2026

Die Stadt Karlsruhe hat ihre Antworten direkt in den von FundiWatch übersandten Fragenkatalog eingefügt. Die nachfolgenden Seiten geben diese Fassung vollständig und in unveränderter Reihenfolge wieder.

Zur Veröffentlichung wurde dem Original eine Deckseite vorangestellt. Fragen und Antworten wurden inhaltlich nicht verändert.

Die Antworten der Stadt sind in roter Schrift wiedergegeben. Eine Ausnahme bildet die Vorbemerkung unter Abschnitt A; sie ist im übermittelten Original schwarz gesetzt.

Presseanfrage

an die Verwaltung der Stadt Karlsruhe

per E-Mail an: Yvette.Melchien@dez3.karlsruhe.de; sjb@karlsruhe.de; Jonas.Nees@sjb.karlsruhe.de; dez3@karlsruhe.de; faris.abbas@dez3.karlsruhe.de

26.08.2026

Geplante Anerkennung des International Christian Fellowship Karlsruhe e.V. als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Melchien,
sehr geehrter Herr Nees,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir recherchieren für das journalistisch-redaktionelle Onlineangebot des Recherche- und Aufklärungskollektivs FundiWatch für eine weitere Veröffentlichung über die beantragte Anerkennung des ICF Karlsruhe e.V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

FundiWatch veröffentlicht regelmäßig eigene Recherchen und Berichte zu christlichem Fundamentalismus und dessen Auswirkungen u.a. auf Gesellschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Arbeit und Menschenrechte. Zum vorliegenden Anerkennungsverfahren haben wir bereits mehrere Beiträge veröffentlicht. Eine weitere Berichterstattung ist vor der für den 07.10.2026 vorgesehenen Entscheidung des Jugendhilfeausschusses geplant.

Mit unserem Offenen Brief vom 17./18.06.2026 hatten wir der Stadt bereits zehn Fragen zu den Anerkennungs Voraussetzungen übermittelt. Zwar erfolgte die Rückmeldung, dass unser Fragen „erst“ genommen würden. Eine *inhaltliche* Rückmeldung zu den gestellten Fragen erfolgte hingegen trotz mehrfacher Nachfrage nicht. Auch das ICF Karlsruhe lehnte auf unsere Anfrage eine Beantwortung der Fragen ab und verwies auf mit der Stadt bzw. dem Jugendhilfeausschuss anstehende „Erörterungen“ bzw. ein von Frau Bürgermeisterin Melchien angestoßenes „Klärungsgespräch“.

Wie Sie zuletzt mit E-Mail vom 20.08.2026 mitteilten, fand dieses Gespräch am 20.07.2026 als nichtöffentlicher Austausch des Jugendhilfeausschuss mit Vertreter*innen des ICF Karlsruhe e.V. statt. Hintergrund war die ursprünglich für den 19.06.2026 – und von der Verwaltung der Stadt Karlsruhe empfohlene – Anerkennung der ICF Karlsruhe e.V. als Träger der freien Jugendhilfe. Aufgrund öffentlicher Kritik – insbesondere in Form eines Offenen Briefs der Linksfraktion Karlsruhe sowie von FundiWatch – wurde die Beschlussfassung in dieser Sitzung vorerst abgesetzt. Wie Sie mit vorgenannter Mail mitteilen, ist eine Beschlussfassung nunmehr für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.10.2026 vorgesehen.

Vorliegend geht es uns um die Frage, inwieweit die Verwaltung der Stadt Karlsruhe das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen der ICF Karlsruhe tatsächlich geprüft hat und zu welchen Ergebnissen diese Prüfung geführt hat.

Wir bitten daher auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Landespressegesetz Baden-Württemberg sowie § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Medienstaatsvertrag um Beantwortung des folgenden Fragenkatalogs. Wir weisen darauf hin, dass wir uns bei weiterer Nichtbeantwortung unserer Fragen die Einleitung rechtlicher Schritte vorbehalten. Zudem weisen wir darauf hin, dass wir dieses Schreiben aus Transparenzgründen auch auf unserer Homepage veröffentlichen:

A. Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Vor Beantwortung der einzelnen Fragen weisen wir darauf hin, dass die Stadt Karlsruhe die Voraussetzungen zur Anerkennung des ICF als Träger der freien Jugendhilfe ausschließlich anhand der gesetzlichen Bestimmungen des § 75 SGB VIII zu prüfen hat. Liegen die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 SGB VIII vor besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung, den die Stadt zu erfüllen hat.

1. Prüfung der überwiegend religiösen Tätigkeit

Hat die Verwaltung geprüft, ob der ICF Karlsruhe e.V. überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religionsgemeinschaft dient und damit unter die in Ziffer 2.1.5 der AGOLJB-Grundsätze vom 7. September 2016 beschriebene Fallgruppe fällt?

Ja

1.1 Falls ja, bitten wir um Mitteilung:

1.1.1 wann die Prüfung vorgenommen wurde,

Nach Eingang des Antrages im März 2026

1.1.2 welche Stelle beziehungsweise welche Personen sie vorgenommen haben,

Sozial- und Jugendbehörde (SJB) der Stadt Karlsruhe, Fachbereich Jugendhilfe und Soziale Dienste (JuSoDi), Jugendhilfeplanung

1.1.3 welche Unterlagen und tatsächlichen Feststellungen berücksichtigt wurden,

Die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Erläuterungen auf der Internetseite des ICF Karlsruhe e.V.

1.1.4 zu welchem Ergebnis die Prüfung führte und

1.1.5 Das Ergebnis der Prüfung und die Empfehlung sind in der Beschlussvorlage zum JHA am 7. Oktober 2026, die vorab veröffentlicht wird, dokumentiert. in welchem Dokument das Ergebnis festgehalten ist.

S.O. .

- 1.2** Falls keine entsprechende Prüfung vorgenommen wurde, bitten wir um ausdrückliche Mitteilung und Begründung, warum davon abgesehen wurde.

Prüfung wurde durchgeführt.

2. Eigenständiger Schwerpunkt der Jugendhilfe

Welche konkreten tatsächlichen Feststellungen liegen der Einschätzung der Verwaltung zugrunde, dass die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe einen eigenständigen und hinreichend gewichtigen Teil der Vereinstätigkeit des ICF Karlsruhe e. V. bildet?

Die Ausführungen und Beschreibungen der Jugendarbeit im Antrag und auf den Internetseiten des ICF Karlsruhe beschreiben dies.

Bitte teilen Sie insbesondere mit:

- 2.1** welche konkreten Angebote des ICF Karlsruhe e.V. als Tätigkeiten der Jugendhilfe eingeordnet wurden,

ICF Kids, ICF Youth, Kids-Camps, Summercamps

- 2.2** welchen zeitlichen, personellen und finanziellen Umfang diese Angebote nach den der Stadt vorliegenden Angaben haben,

Öffentlicher Jugendtreff wöchentlich, Kids-Treffs wöchentlich, Feriencamps und Gruppenangebote unterschiedliche zeitliche Rahmen.

- 2.3** wie viele Kinder und Jugendliche durch diese Angebote erreicht werden,

Nach Angaben von ICF Karlsruhe besuchen bis zu 250 Kinder und bis zu 80 Jugendliche die wöchentlichen Angebote. Die Summercamps erreichen rund 120 Jugendliche jährlich und das Kids-Musical rund 80 Kinder.

- 2.4** welche haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen hierfür eingesetzt werden und

Im Antrag zu Anerkennung ist von 4-6 Hauptamtlichen und ca. 40 Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen die Rede, die überwiegend eine pädagogische Ausbildung bzw. Schulungen durchlaufen haben. Nach Aussage des ICF Karlsruhe im nichtöffentlichen Gespräch liegt die aktuelle Zahl der Hauptamtlichen bei 8.

- 2.5** anhand welcher Unterlagen diese Angaben geprüft wurden.

Diese Angaben stammen aus dem Antrag des ICF Karlsruhe zur Anerkennung zum freien Träger der Jugendhilfe.

- 2.6** Soweit der Stadt hierzu keine Angaben vorliegen, bitten wir um entsprechende Mitteilung und Begründung, warum diese Fragen nicht als entscheidungserheblich eingestuft wurden.

S.O.

3. Umgang mit queeren und trans* Jugendlichen

Welche schriftlichen Konzepte, Richtlinien oder Erklärungen des ICF Karlsruhe e.V. zum

Umgang mit lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, intergeschlechtlichen oder nichtbinären Kindern und Jugendlichen liegen der Verwaltung vor?

Keine. Die Vorlage solcher Unterlagen ist keine Voraussetzung nach § 75 SGB VIII.

Bitte teilen Sie insbesondere mit:

3.1 wann diese Unterlagen bei der Stadt eingereicht wurden,

-

3.2 ob und durch wen sie fachlich geprüft wurden,

-

3.3 ob darin die Gleichwertigkeit unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich anerkannt wird,

-

3.4 ob darin Aussagen zu gleichgeschlechtlichen Beziehungen, Transgeschlechtlichkeit oder sogenannten Konversions- beziehungsweise Veränderungsbemühungen enthalten sind und

-

3.5 ob die Verwaltung hierzu Rückfragen an den Verein gestellt hat.

-

3.6 Falls keine entsprechenden Konzepte oder Erklärungen vorliegen, bitten wir um ausdrückliche Mitteilung und um Begründung, warum auf die Anforderung bzw. Einreichung entsprechender Konzepte verzichtet wurde.

In den Empfehlungen und Leitfäden des KVJS zur Prüfung der Anerkennung zum Freien Träger der Jugendhilfe ist keine gesonderte Prüfung zum Umgang mit der sexuellen Orientierung enthalten. Inhaltlich fällt dies unter die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

4. Persönlichkeitsrechte und sexuelle Selbstbestimmung

4.1 Welche Unterlagen oder Zusicherungen liegen der Verwaltung dazu vor, wie der ICF Karlsruhe e.V. in seiner Kinder- und Jugendarbeit die Persönlichkeitsrechte, die sexuelle Selbstbestimmung und die diskriminierungsfreie Behandlung junger Menschen gewährleistet?

Im Antrag des ICF Karlsruhe wird das Bekenntnis zum respektvollen Umgang mit unterschiedlichen Kulturen, Lebensentwürfen und Überzeugungen benannt.

4.2 Hat die Verwaltung geprüft, ob die vom ICF Karlsruhe e.V. vertretenen religiösen Vorstellungen zu Ehe, Sexualität und Geschlechterrollen Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben können:

Nein, s.o.

4.2.1 Falls ja, bitten wir um Mitteilung,

4.2.1.1 welche Unterlagen und öffentlichen Äußerungen berücksichtigt wurden,

-

4.2.1.2 welche Stelle die Prüfung vorgenommen hat,

-

4.2.1.3 zu welchem Ergebnis sie gelangte und

-

4.2.1.4 wo dieses Ergebnis dokumentiert ist.

-

4.2.2 Falls keine solche Prüfung erfolgte, bitten wir um Mitteilung dieser Tatsache und Begründung, warum eine solche Prüfung nicht für erforderlich gehalten wurde.

s. o. Ziff. 3

.

5. Missionarische Betätigung in der Kinder- und Jugendarbeit

5.1 Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung dazu vor, in welchem Umfang die Kinder- und Jugendarbeit des ICF Karlsruhe e.V. religiösen beziehungsweise missionarischen Zielen dient?

ICF Karlsruhe beschreibt ihre Jugendarbeit als christlich geprägt und an einem ganzheitlichen Menschenbild orientiert. Ein rein missionarisches Ziel lässt sich daraus nicht ableiten.

5.2 Hat die Verwaltung die Selbstdarstellungen des ICF Karlsruhe e.V. berücksichtigt, wonach Kinder unter anderem „Jesus Christus als ihren besten Freund kennenlernen“ und Jugendliche „Jesus ähnlicher“ werden sollen und wie wurde dies im Hinblick auf das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen beurteilt?

Die Aussagen sind der Verwaltung bekannt und bringen die christliche Prägung der Jugendarbeit zum Ausdruck.

5.3 Hat die Verwaltung geprüft, welche der vom ICF benannten Kinder- und Jugendangebote

- als allgemeine pädagogische beziehungsweise jugendhilferechtliche Angebote und
 - als gottesdienstliche, gemeindliche, katechetische oder missionarische Angebote
- einzuordnen sind:

Ja.

5.3.1 Falls ja, bitten wir um Mitteilung des Ergebnisses und seiner schriftlichen Dokumentation.

Die Jugendarbeit ist erkennbar von den gottesdienstlichen, katechetischen und missionarischen Angeboten des ICF Karlsruhe

getrennt. Diese Einschätzung begründet sich auf die Aussagen und Beschreibungen des ICF Karlsruhe im Antrag auf Anerkennung.

5.3.2 Falls keine solche Abgrenzung vorgenommen wurde, bitten wir um entsprechende Mitteilung und um Begründung, warum dies nicht für erforderlich gehalten wurde.

Es wurde berücksichtigt.

6. Schutzkonzept und Beschwerdestrukturen

6.1 Welche Fassungen der Schutzkonzepte des ICF Karlsruhe e. V. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen liegen der Stadt vor? Bitte teilen Sie jeweils mit:

Schutzkonzept des ICF Youth.

6.1.1 das Datum beziehungsweise den Bearbeitungsstand des Konzepts,

Stand Juli 2025.

6.1.2 wann es der Stadt vorgelegt wurde,

Das Konzept wurde zusammen mit dem Antrag Ende Februar 2026 eingereicht.

6.1.3 durch welche städtische oder externe Fachstelle es geprüft wurde,

SJB, JuSoDi, Jugendhilfeplanung, Insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz (IeF).

6.1.4 ob die Prüfung Beanstandungen oder Nachforderungen ergeben hat und

Nein.

6.1.5 ob unabhängige, außerhalb der Leitungsstrukturen des ICF angesiedelte Beschwerde- und Ansprechstellen vorgesehen sind.

Ja, das Jugendamt, Kinderärzte und die Polizei.

6.1.6 Welche konkreten Beschwerdewege stehen Kindern und Jugendlichen nach den der Stadt vorliegenden Unterlagen zur Verfügung?

Beschwerdeweg über Mitarbeitende an Gruppenleitung und Gesamtleitung unter Einbeziehung von externer Beratung und Vertrauenspersonen.

6.2 Falls der Stadt kein vollständiges Schutzkonzept oder keine Angaben zu unabhängigen Beschwerdewegen vorliegen, bitten wir um ausdrückliche Mitteilung sowie um Begründung, warum dies nicht für erforderlich gehalten wurde.

Schutzkonzept liegt vor.

7. Abgrenzung von Seelsorge und professioneller Beratung

7.1 Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über die beim ICF Karlsruhe e. V. angebotenen beziehungsweise beworbenen Formate wie bspw. SOZO, Healing Rooms, hörendes Gebet, prophetisches Gebet sowie Heilungs- oder Befreiungsgebeten vor?

s.o. Vorbemerkung und Ziff. 3 .

7.2 Hat die Verwaltung geprüft,

7.2.1 ob Kinder oder Jugendliche unmittelbar oder mittelbar an solchen Angeboten teilnehmen können,

-

7.2.2 ob diese Angebote im Umfeld der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt oder vermittelt werden,

-

7.2.3 welche fachlichen Qualifikationen die dort tätigen Personen besitzen,

-

7.2.4 wie diese Angebote organisatorisch und personell von sozialpädagogischer, psychologischer oder therapeutischer Beratung getrennt werden und

-

7.2.5 ob sich diese Angebote auch auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder Identität beziehen und gegebenenfalls nach den Vorgaben des Konversionsbehandlungsschutzgesetzes strafbar sein könnten?

-

7.3 Falls entsprechende Prüfungen vorgenommen wurden, bitten wir um Mitteilung der berücksichtigten Tatsachen, des Ergebnisses und der dazu vorhandenen Dokumentation.

-

7.4 Falls keine entsprechenden Prüfungen erfolgt sind, bitten wir um Mitteilung dieser Tatsache und Begründung, warum dies als nicht entscheidungserheblich eingeschätzt wurde.

Die Prüfung für die Anerkennung zum freien Träger der Jugendhilfe bezieht sich nur auf die Angebote der Jugendarbeit. S.o. Vorbemerkung und Ziff. 3

8. Prüfung nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

8.1 Welche konkreten Prüfungsschritte hat die Verwaltung vorgenommen, um festzustellen, ob der ICF Karlsruhe e.V. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit im Sinne von § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII bietet?

Sichtung der eingereichten Unterlagen und der Beschreibungen der Jugendarbeit auf den Internetseiten des ICF Karlsruhe.

8.2 Bitte teilen Sie mit:

8.2.1 welche Tatsachen und Unterlagen in diese Prüfung einbezogen wurden,

siehe 8.1

8.2.2 welche Organisationseinheiten oder externe Stellen daran beteiligt waren,

SJB, JuSoDi, Jugendhilfeplanung.

8.2.3 ob die weltanschauliche und gesellschaftspolitische Ausrichtung des Vereins berücksichtigt wurde,

Ja.

8.2.4 ob mögliche Auswirkungen auf Gleichberechtigung, Pluralismus, Diskriminierungsfreiheit und die Selbstbestimmung junger Menschen geprüft wurden,

Ja.

8.2.5 zu welchem Ergebnis die Verwaltung gelangte und

Die Prüfung ergab keine Zweifel an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages und damit zur Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

8.2.6 in welchem Dokument das Prüfungsergebnis festgehalten ist.

Die Beschlussvorlage für den JHA am 7. Oktober 2026 dient als Dokumentation des Prüfergebnisses.

8.3 Sollte sich die Prüfung ausschließlich auf eine Erklärung oder Selbstauskunft des Antragstellers gestützt haben, bitten wir ebenfalls um Mitteilung sowie um Begründung, warum dies für die vorliegend zu treffende Entscheidung für ausreichend erachtet wurde.

s. o. Ziff. 8.1

9. Einbindung in das ICF Movement

9.1 Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über die rechtlichen, organisatorischen, personellen, finanziellen und theologischen Verbindungen des ICF Karlsruhe e.V. zum internationalen ICF Movement und zu anderen ICF-Standorten vor?

Die Zugehörigkeit ist aus dem Internetauftritt des ICF Karlsruhe ersichtlich.

9.2 Bitte teilen Sie mit, ob die Verwaltung berücksichtigt hat, dass der Verein Teil des ICF Movement ist und weitere Standorte – insbesondere ICF Kraichgau, ICF Rhein-Neckar und ICF Südpfalz – rechtlich über den Karlsruher Verein geführt und sich eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf alle Standorte des Vereins beziehen würde.

Im Antrag auf die Anerkennung ist der Wirkungskreis des ICF Karlsruhe benannt. Die rechtlichen Auswirkungen einer Anerkennung hat die Verwaltung berücksichtigt.

9.3 Hat die Verwaltung öffentliche Positionierungen, Schulungsangebote, Leitlinien oder theologische Konzepte des ICF Movement in die Prüfung einbezogen:

s.o. Ziff. 9.2

9.3.1 Falls ja: Welche wurden berücksichtigt und zu welchem Ergebnis führte die Prüfung?

9.3.2 Falls nein, bitten wir um Mitteilung dieser Tatsache sowie um Begründung, warum dies für die vorliegend zu treffende Entscheidung für ausreichend erachtet wurde.

Die Prüfung auf Anerkennung bezieht sich nur auf die Jugendarbeit des ICF Karlsruhe.

10. Beteiligung unabhängiger Fachstellen

Welche externen Fachstellen, Behörden oder sachverständigen Personen wurden bislang in das Anerkennungsverfahren einbezogen oder um Stellungnahme gebeten?

Es wurden keine externen Stellen einbezogen.

Die Prüfung auf Anerkennung zum freien Träger der Jugendhilfe orientiert sich an den Vorgaben, Empfehlungen und Prüflisten des KVJS.

Expertise zum Kinderschutz liegt bei der prüfenden Stelle im Fachbereich JuSoDi in Form von ausgebildeten „Insoweit erfahrenen Fachkräften des Kinderschutzes“ vor.

Bitte nennen Sie jeweils:

- die angefragte Stelle,
- das Datum der Anfrage,
- den Gegenstand der Anfrage,
- das Datum des Eingangs der Stellungnahme und
- ob und in welcher Weise die Stellungnahme in die Bewertung der Verwaltung eingeflossen ist.

Wir bitten insbesondere um Mitteilung, ob Stellungnahmen eingeholt wurden von

10.1 einer Fachstelle für religiöse und weltanschauliche Fragen,

-

10.2 einer Kinderschutzfachstelle,

-

10.3 einer unabhängigen jugendhilfefachlichen Stelle,

-

10.4 einer queerpolitischen beziehungsweise LSBTIQ*-Fachstelle und / oder

-

10.5 dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

-

10.6 Falls keine unabhängige externe Stelle beteiligt wurde, bitten wir ebenfalls um Mitteilung sowie um Begründung, warum dies für die vorliegend zu treffende Entscheidung für nicht erforderlich erachtet wurde.

B. Ablauf des Anerkennungsverfahrens

11. Welche Unterlagen hat der ICF Karlsruhe e.V. im Anerkennungsverfahren bislang bei der Stadt eingereicht? Bitte benennen Sie die Unterlagen jeweils nach Bezeichnung, Datum und Eingangsdatum.

Alle notwendigen Unterlagen wurden zusammen mit dem Antrag Ende Februar 2026 eingereicht.

12. Welche städtischen Ämter, Fachbereiche, Funktionsträger*innen und sonstigen Stellen waren oder sind an der fachlichen und rechtlichen Prüfung des Antrags beteiligt?

Fachkräfte aus dem Bereich Jugendhilfe des Fachbereiches JuSoDi (Jugendamt der Stadt Karlsruhe).

13. Welche schriftlichen Prüfvermerke, Stellungnahmen, Gesprächsvermerke, Entscheidungsvorschläge oder sonstigen Dokumente zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen liegen der Verwaltung vor? Wir bitten zunächst nur um eine Auflistung nach Bezeichnung, Verfasser*in und Datum. Eine Übersendung der Dokumente selbst ist mit dieser Presseanfrage nicht verlangt.

Die Verwaltung prüft anhand der Prüflisten des KVJS selbst und dokumentiert das Ergebnis in der Beschlussvorlage für den JHA.

14. Wurden gegenüber dem ICF Karlsruhe e.V. seit Eingang des Antrags Unterlagen oder ergänzende Angaben nachgefordert? Falls ja, bitten wir um Mitteilung,

Nein.

14.1 wann die Nachforderung erfolgte,

14.2 welche Unterlagen oder Angaben nachgefordert wurden,

14.3 wann der Verein darauf antwortete und

14.4 ob die angeforderten Informationen vollständig übermittelt wurden.

C. Öffentlichkeit und Austausch am 20.07.2026

15. Wer entschied, dass der Austausch des Jugendhilfeausschusses mit dem ICF Karlsruhe e.V. am 20.07.2026 nichtöffentlich und außerhalb einer förmlich einberufenen Ausschusssitzung stattfinden sollte? Bitte nennen Sie die entscheidende Stelle beziehungsweise Person sowie das Datum der Entscheidung.

Da aus den Reihen des JHAes ein Bedarf für die Klärung offener Fragen bestand, hat Frau BMin Melchien entschieden, zu einem Austausch mit Vertreter*innen von ICF e.V. und Mitgliedern des Ausschusses auf Montag, 20.07.2026, einzuladen.

16. Welche rechtlichen Erwägungen lagen der Entscheidung zugrunde,

- den Termin nicht öffentlich bekannt zu machen,
- ihn nicht als öffentliche oder nichtöffentliche Ausschusssitzung beziehungsweise Vorberatung einzuberufen und
- keine Tagesordnung zu veröffentlichen

Der Termin am 20.07.26 diene dem informatorischen Austausch. Beratung und Entscheidung finden selbstverständlich im Rahmen der hierfür vorgesehenen Gremien statt.

und in welchen Aktenvermerken, E-Mails, rechtlichen Stellungnahmen oder sonstigen Unterlagen sind diese Erwägungen dokumentiert?

Dazu gibt es keine Unterlagen.

17. Hat die Stadt vor dem Termin geprüft, ob der Austausch als Sitzung oder Vorberatung im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg einzuordnen ist?

s.o. Ziff. 16

17.1 Falls ja, bitten wir um Mitteilung:

- wer die Prüfung vorgenommen hat,
- wann sie erfolgte,
- welche Vorschriften und Rechtsprechung berücksichtigt wurden,
- zu welchem Ergebnis sie führte und
- in welchem Dokument das Ergebnis festgehalten wurde.

17.2 Falls keine entsprechende Prüfung vorgenommen wurde, bitten wir um Mitteilung dieser Tatsache sowie um Begründung, warum dies für nicht erforderlich erachtet wurde.

18. Welche Personen nahmen am Austausch am 20.07.2026 teil? Bitte nennen Sie bei Amtsträger*innen, Ausschussmitgliedern und Vertreter*innen von Organisationen jeweils Namen, Funktion und vertretene Stelle. Bei sonstigen Personen genügt, soweit erforderlich, eine anonymisierte Angabe ihrer Funktion.

An dem informatorischen Austausch nahmen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, Vertreter*innen des ICF und Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Karlsruhe teil.

19. Welche konkreten Themen und Fragen wurden während des Austausches behandelt? Bitte teilen Sie insbesondere mit, ob dabei folgende Punkte erörtert wurden:

Die folgenden von Ihnen aufgeführten Punkte wurden während des Austausches durch Fragen der Teilnehmenden aufgegriffen und erörtert.

- 19.1 die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII,
- 19.2 der eigenständige Schwerpunkt der Jugendhilfe,
- 19.3 das Verhältnis zwischen Kinder- und Jugendarbeit und religiöser beziehungsweise missionarischer Tätigkeit,
- 19.4 Schutzkonzepte und Beschwerdewege,
- 19.5 der Umgang mit queeren und trans* Jugendlichen,
- 19.6 die religiösen Seelsorge-, Heilungs- oder Befreiungsangebote des ICF,
- 19.7 die Einbindung in das internationale ICF Movement,
- 19.8 die Voraussetzung einer den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit,
- 19.9 der Offene Brief von FundiWatch und die darin enthaltenen tatsächlichen und fachlichen Einwendungen.

20. Fragen und Antworten während des Austausches:

- 20.1 Welche Fragen stellten Mitglieder*innen des Jugendhilfeausschusses beziehungsweise Mitarbeiter*innen der Stadt beim Austausch?
- 20.2 Welche Antworten, Erklärungen oder Zusicherungen gaben die Vertreter*innen des ICF Karlsruhe e.V.?

Soweit kein Wortprotokoll existiert, bitten wir um Auskunft anhand der bei der Verwaltung vorhandenen Unterlagen und des dienstlich vorhandenen Wissens der beteiligten Verwaltungsmitarbeiter*innen. Eine darüberhinausgehende aufwendige Untersuchung wird nicht verlangt.

Ein Protokoll wurde nicht erstellt. Die Antworten des ICF auf die unter Ziff. 19 aufgelisteten Fragen haben, soweit diese für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII erheblich sind, Eingang in die öffentliche Beschlussvorlage für den JHA gefunden.

21. Wurden während oder nach dem Austausch

- persönliche oder dienstliche Notizen,
- Gesprächsvermerke,
- E-Mails,
- Präsentationen,
- Handreichungen,
- schriftliche Antworten,
- ergänzende Unterlagen des ICF oder
- sonstige Dokumente

erstellt, übermittelt oder innerhalb der Stadtverwaltung weitergegeben? Falls ja, bitten wir um eine Auflistung nach Bezeichnung, Verfasser*in, Datum und Empfänger*innen.

22. Welche beim Austausch gewonnenen Erkenntnisse, Erklärungen oder Zusicherungen werden in die weitere Prüfung durch die Verwaltung, die Beschlussvorlage oder die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses einbezogen?

s.o. Ziff. 20.2

23. Beabsichtigt die Stadt, in der öffentlichen Sitzung am 07.10.2026 offenzulegen,

- welche entscheidungserheblichen Fragen am 20.07.2026 behandelt wurden,
- welche Erklärungen das ICF hierzu abgegeben hat,
- welche neuen Erkenntnisse die Verwaltung oder die Ausschussmitglieder daraus gewonnen haben und
- welche Bedeutung diese Angaben für die Beschlussvorlage und die Entscheidung besitzen?

s.o. Ziff. 20.2

23.1 Falls ja: In welcher konkreten Form soll dies geschehen?

23.2 Falls nein, bitten wir um Mitteilung dieser Tatsache und der dafür maßgeblichen Gründe.

24. Ist vorgesehen, die am 20.07.2026 behandelten entscheidungserheblichen Sachfragen in der öffentlichen Sitzung am 07.10.2026 erneut inhaltlich zu beraten?

Dies obliegt den Mitgliedern des JHA.

25. Werden zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.10.2026 erneut Vertreter*innen des ICF Karlsruhe e.V. geladen, die dem Jugendhilfeausschuss Rede und Antwort stehen oder, falls nein, warum nicht?

Ja.

26. Wird die Verwaltung vor der Entscheidung im Ratsinformationssystem veröffentlichen:

26.1 die Einladung vom 03.07.2026,

26.2 die Teilnehmer*innenliste des Austausches,

26.3 die beim Termin verwendeten oder übergebenen Unterlagen,

26.4 eine inhaltliche Zusammenfassung der behandelten Fragen und Antworten sowie

26.5 die vollständige fachliche und rechtliche Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen?

26.6 Falls einzelne dieser Unterlagen oder Informationen nicht veröffentlicht werden sollen, bitten wir um Mitteilung, welche dies sind und aus welchen konkreten

Gründen von einer Veröffentlichung abgesehen wird.

Die veröffentlichten Informationen werden rechtzeitig im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Darin kann jede interessierte Person selbst Einsicht nehmen.

Hinweise zur Beantwortung

Die Fragen richten sich auf bei der Stadt vorhandene Erkenntnisse, Unterlagen, tatsächlich vorgenommene Prüfungsschritte und dienstlich vorhandenes Wissen.

Soweit einzelne Informationen nicht vorliegen, Unterlagen nicht vorhanden oder Prüfungen nicht vorgenommen worden sind, genügt die eindeutige Mitteilung dieses Umstands. Eine eigens für diese Presseanfrage vorzunehmende fachliche oder rechtliche Neubewertung wird nicht verlangt.

Sollten aus Sicht der Stadt bei einzelnen Fragen gesetzliche Auskunftsverweigerungsgründe entgegenstehen, bitten wir darum,

- dies für jede betroffene Frage gesondert mitzuteilen,
- den jeweils herangezogenen gesetzlichen Verweigerungsgrund zu benennen,
- die entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen konkret zu bezeichnen und
- zu erläutern, weshalb keine vollständige oder teilweise, gegebenenfalls anonymisierte Auskunft möglich ist.

Da die Berichterstattung rechtzeitig vor der derzeit für den 7.10.2026 vorgesehenen Entscheidung des Jugendhilfeausschusses erscheinen soll, bitten wir um vollständige Beantwortung bis

04.09.2026, 12 Uhr.

Sollte eine vollständige Beantwortung innerhalb dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich sein, bitten wir innerhalb derselben Frist um

- die bereits möglichen Teilantworten,
- eine Benennung der noch nicht beantworteten Fragen und

- die Mitteilung eines konkreten Termins, zu dem die übrigen Antworten erteilt werden.

Sollte eine Beantwortung unserer Fragen abgelehnt werden, bitten wir um kurzfristigen Hinweis und eine Begründung hierzu.

Bitte bestätigen Sie kurzfristig den Eingang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Pöhl
FundiWatch